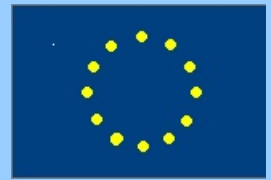




# REPORT

## Ausländer- und Europarecht



Informationsblatt  
von Volker Westphal und Edgar Stoppa

3. Jahrgang

Report Ausländer- und Europarecht Nr. 7

April 2003

### EU-VO zur Visa-Erteilung an der Grenze

Am 01.05.2003 tritt die VO (EU) 415/2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze (Ausnahmevisa = AV) in Kraft (ABIEU v. 07.03.2003 Nr. L 64 S. 1). Sie regelt die AV-Erteilung (Schengen-Visum Typ C oder B) für Drittausländer einschließlich Seeleute, die zum Zweck eines Kurzaufenthalts oder zur Durchreise an die Schengen-Außengrenze zur Einreise kommen. Die VO löst - mit nur marginalen inhaltlichen Änderungen - die bisherigen einschlägigen Beschlüsse des Schengener Exekutiv Ausschusses ab (Sch/Com-ex [94] 2 v. 26.04.1994 und Sch/Com-ex [96] 27 v. 19.12.1996). Die AV-Erteilung setzt voraus, dass der Drittausländer die Voraussetzungen nach Art. 5 I a, c, d und e SDÜ erfüllt und es ihm nicht möglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen. Zudem muss er - gegebenenfalls unter Vorlage von Belegen - einen unvorhersehbaren zwingenden Einreisegrund geltend machen, und seine Rückreise in den Herkunftsstaat oder die Durchreise in einen Drittstaat muss gewährleistet sein. Seeleute können zum Zweck der An-, Um- oder Abmusterung ein B-Visum erhalten. Der VO sind zwei Anhänge beigefügt - eine genaue Weisung an die Behörden für die AV-Erteilung an Seeleute, sowie ein Formblatt für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden.

Gem. Art. 1 IV der VO können Drittausländer schengenweit gültige AV nur erhalten, wenn ihr Heimatstaat nicht auf der Konsultationsliste **anderer** Schengen-Staaten steht. Wünscht lediglich Deutschland eine Konsultation, hindert dies die deutschen Grenzbehörden nicht, ein schengenweit gültiges AV zu erteilen. **Seeleute** können nach Maßgabe des Art. 2 der VO ein schengenweit gültiges AV erhalten, wenn ihr Heimatstaat **nicht** auf der **Konsultationsliste** steht, ansonsten ein auf D beschränktes Visum gem. Art. 5 II SDÜ. Im Verhältnis zu **Dänemark** gelten zunächst die bisherigen Regelungen weiter, also auch die o.g. Beschlüsse des Exekutiv Ausschusses. Einige nicht ganz zweifelsfreie Formulierungen in der VO zur Konsultationspflicht und zu den Seeleuten, lassen auch eine andere rechtliche Bewertung zu.

### Europarecht auf dem Vormarsch

Seit dem Amsterdamer Vertrag, der am 01.05.1999 in Kraft getreten ist, verfügt die EU über maßgebliche Kompetenzen im Ausländer- und Asylrecht (vgl. Art. 61 ff EGV). Wir haben an dieser Stelle und auf unseren Lehrgängen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass unser Einsatzrecht zunehmend von europäischen Regelungen bestimmt wird. Bereits im Dezember 2000 trat die erste bedeutsame EU-Verordnung - die EURODAC VO in Kraft, wenn auch noch mit Anwendungsvorbehalt, der nun zum 15.01.2003 aufgehoben wurde. Im April 2001 folgte dann die EUVisumVO (539/2001) die bekanntermaßen einiges „durcheinander gerüttelt“ hat und bis zum heutigen Tage in der grenz- und ausländerbehördlichen Praxis erhebliche Rechtsunsicherheit verursacht. Weitere Verordnungen und Richtlinien sind gefolgt. Die VO 1091/2001 änderte den Art. 18 SDÜ und führte das Visum Typ D+C ein. Drei Richtlinien, betreffend die gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen (RL 2001/40), über die einheitliche Sanktionierung von Beförderungsunternehmer (RL 2001/51) die ihre Kontrollpflichten (§§ 74 AuslG) nicht nachkommen, sowie die Aufnahme von Flüchtlingen im Fall von Massenflucht/Massenvertreibung (RL 2001/55) (seinerzeit die Kosovo-Situation), hätten bereits umgesetzt werden müssen (was mit dem ZuwG geschehen wäre). Deutschland verstößt durch die nicht fristgerechte Umsetzung bereits gegen EU-Recht. Nun sind zwei weitere Verordnungen erlassen worden, die VO 415/2003 über die AV-Erteilung an der Grenze für Drittausländer einschließlich von Seeleuten und die VO 453/2003, mit der die EUVisumVO im Hinblick auf Ecuador, der Schweiz und Osttimor geändert wird (näheres dazu in dieser Ausgabe Seite 2). In der nächsten Zeit erwarten wir das Inkrafttreten weiterer RL und VO, so insbesondere eine RL über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege (Entwurf ABLEG C 4 S. 4 v. 9.01.2003), eine RL über die Familienzusammenführung und eine RL über den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittausländer.

Wohl spätestens bis zum Beitritt der MOE-Staaten zur EU (voraussichtlich 01.05.2004) dürften die restlichen bisher im Entwurf vorliegenden Rechtsakte zum Ausländer und Asylrecht in Kraft treten, darunter einige „große Brocken“, wie z.B. die RL über die Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit, die Anerkennungsvoraussetzungen für Asylbewerber und das Asylverfahren. Zusammen prägen diese europäischen Rechtsakte das nationale Ausländer und Asylrecht in einem Maße, dass nationale Regelungsspielräume kaum noch vorhanden sind.

## Rückführungen an den Binnengrenzen

Die Praxis bei Rückführungen an den Binnengrenzen lässt offenbar die Schengen-Entwicklungen unberücksichtigt. Aufgrund zahlreicher Anfragen sowie Diskussionen in den Lehrgängen ist uns bekannt, dass im Fall einer unerlaubten Einreise aus einem Schengen-Staat nach Deutschland vorrangig immer noch Rückführungen in diesen Schengen-Staat erfolgen. Einer solchen Verfahrensweise steht Art. 23 SDÜ entgegen. Danach hat ein Drittausländer, der die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt das Schengen-Gebiet grundsätzlich unverzüglich zu verlassen. Geschieht dies nicht freiwillig, so muss er nach Maßgabe des nationalen Rechts abgeschoben werden.

**Art. 23 SDÜ** stellt die Pflicht auf, den sich unerlaubt aufhältigen Drittausländer grundsätzlich von dem Aufgriffsstaat **unmittelbar aus dem Schengengebiet in seinen Herkunftsstaat abzuschieben**. Damit soll vermieden werden, dass Personen, die das Schengengebiet verlassen müssen, zwischen den Staaten hin- und hergeschoben werden. Auf diese Regelung hat bereits Nanz (1994 war RD Dr. Klaus-Peter Nanz Vertreter des BMI im Schengen-Sekretariat in Brüssel) in seinem Aufsatz „Schengener Übereinkommen und Personenfreizügigkeit“ (ZAR 1994, S. 99 [104]) deutlich hingewiesen (ebenso Westphal in Huber [Hrsg.], Handbuch des Ausländer- und Asylrechts Art. 23 SDÜ Rn 41).

Das **BMI** hat zudem in den **Allgemeinen Anwendungshinweisen zum SDÜ** vom 28.01.1998 unter Nr. 5.4.3 ausgeführt: „Der Zielstaat für die Zurückschiebung bestimmt sich nach § 60 Abs. 4 AuslG. Ein Ausländer soll grundsätzlich nicht in einen Schengen-Staat zurückgeschoben werden“.

Das bedeutet, dass z.B. im Fall der unerlaubten Einreise eines Drittausländers von den Niederlanden nach Deutschland nicht etwa eine Rückführung in die NL sondern eine Zurückschiebung in den Heimatstaat - jedenfalls in einen Staat außerhalb des Schengen-Gebiets - zu erfolgen hat. Für sich daraus ergebende finanzielle Ungleichgewichte sieht Art. 24 SDÜ eine Ausgleichsregelung vor. Die unverzüglich und direkte Durchsetzung der Pflicht des Betroffenen zum Verlassen des Schengengebietes ist nicht nur aus Gründen der Kostenersparnis und des Verwaltungsaufwandes geboten, sondern auch um die Dauer einer ggf. erforderlichen Freiheitsentziehung zur Durchsetzung der Verlassenspflicht auf das unumgängliche Maß zu beschränken (zu beachten ist, dass Zeiten der Abschiebehaft in anderen Staaten auf die Abschiebungshaftzeiten gem. § 57 AuslG anzurechnen sind - vgl. OLG Celle, B. v. 09.12.2002, InfAuslR 2003, 111 - siehe nächste Seite).

Es gelten jedoch **Ausnahmen**. Eine Rückführung in einen anderen Schengen-Staat kann nach Maßgabe der einschlägigen Rückübernahmeabkommen weiterhin erfolgen,

- wenn der betroffene Ausländer über ein Aufenthaltsrecht in diesem Schengen-Staat verfügt (Art. 23 II SDÜ),
- wenn sich ein Ausländer zunächst länger als drei Monate legal in einem Schengen-Staat aufgehalten hat und anschließend aus diesem Staat unerlaubt nach D eingereist ist (für langfristigen Aufenthalt ist das SDÜ nicht einschlägig, vgl. Art. 5 I Satz 1, 23 I SDÜ) oder
- im Einzelfall, wenn die Rückführung über oder durch einen anderen Schengen-Staat effektiver erfolgen kann - z.B. weil dieser Schengen-Staat mit dem Herkunftsstaat ein Rückübernahmeabkommen geschlossen hat, der Aufgriffsstaat hingegen nicht und daher die Rückführung erheblich (Zeit-) aufwändiger wäre (u.a. Passbeschaffung) und schwerwiegenderere Rechtseingriffe erfordern würde (u.a. längere Haft).

## Ecuador Negativstaat

Mit VO (EG) 453/2003 v. 06.03.2003 wird die EUVisum-VO (VO [EG] 539/2001) erneut geändert. Danach wird **Ecuador** künftig zu den **visumpflichtigen Staaten** gehören (Anlage I der EUVisumVO). Zudem wird die **Schweiz** aufgrund des der EUVisumVO vorgehenden Freizügigkeitsabkommens mit der EU (in Kraft seit 01.06.2002) in der EUVisumVO nicht mehr aufgeführt (auch die EWR-Staaten Norwegen, Island und Lichtenstein sind aufgrund des EWR-Übereinkommens nicht aufgeführt). Schließlich wird **Osttimor**, das inzwischen von allen EU-Staaten als Staat anerkannt ist, nicht mehr als Gebietskörperschaft bezeichnet, sondern ist als Staat in der Anlage I aufgeführt. Die VO tritt am **02.04.2003** in Kraft, jedoch gilt gem. Art. 3 II der VO die **Visumpflicht für Ecuador** erst **zum 01.06.2003**. Einige EU-Staaten - darunter auch Deutschland - haben Sichtvermerksabkommen mit Ecuador geschlossen, die noch gekündigt werden müssen.

**Auswirkungen in Bezug auf Ecuador:** Derzeit dürfen Ecuadorianer gem. Anlage II EUVisumVO die EU-Außengrenzen für geplante Aufenthalte bis zu drei Monaten visumfrei überschreiten. Der Aufenthalt nach der Einreise ist vorrangig für drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten schengenweit nach Maßgabe des Art. 20 I SDÜ genehmigungsfrei erlaubt. Zudem gewährt die DVAuslG einen genehmigungsfreien Dreimonatsaufenthalt in Deutschland (§ 1 I DVAuslG). Kinder sind gem. § 2 DVAuslG bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Erfordernis einer AG befreit. Die Einführung der Visumpflicht durch die EUVisumVO bewirkt, dass Ecuadorianer beim Überschreiten der EU-Außengrenzübertritt ein Visum benötigen, wenn sie einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten planen. Der Aufenthalt nach der Einreise ist nicht mehr gem. § 20 I SDÜ schengenweit genehmigungsfrei.

Im Hinblick auf das ZuwG ist zu erwarten, dass die DVAuslG bis zum 01.06.2003 nicht mehr geändert wird. Ecuadorianer wären dann (wie Kolumbianer) gem. §§ 1 I, 2 DVAuslG für Binnengrenzübertritte weiterhin visumfrei und für Aufenthalte in D vom Erfordernis einer AG befreit (siehe Westphal/Stoppa, S. 142 f; dies. InfAuslR, 2001 S. 309; ZAR 2002 S. 315). Für Ecuadorianer unter 16 Jahre, die zu längerfristigen Aufenthalten einreisen, ändert sich nichts, denn Einreisen zu längerfristigen Aufenthalten werden von der EUVisumVO

## Schleuserdelikte in Zusammenhang mit "Positivstaatern"

In der Praxis ist in der letzten Zeit die Frage aufgetaucht, ob eine strafbare Schleusertätigkeit im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Positivstaatern möglich ist.

**Beispiele:** *Ecuadorianische Frauen (derzeit noch Positivstaater) werden nach Deutschland gebracht, um hier der Prostitution nachzugehen. Polnische Pflegekräfte werden von "Vermittlern" nach Deutschland zur Hauspflege vermittelt. Deutscher Landwirt wirbt Erntehelfer aus den baltischen Staaten an.*

Zunächst ist festzustellen, dass die Einreise von Positivstaatern, die beabsichtigen erwerbstätig zu werden, nicht unerlaubt und somit nicht strafbar ist (Nr. 58.1.1.2.7 AusIG-VwV; Westphal/Stoppa, AusIR für die Polizei, 2. Aufl. S. 363 mwN). Eine darauf gerichtete Anstiftung oder Beihilfe - auch qualifiziert i.S.d. §§ 92a, b AusIG - ist nach den Grundsätzen der limitierten Akzessorietät ebenfalls nicht strafbar (vgl. Tröndle/Fischer, Kommentar-StGB 49. Auflage, Vor § 25 Rdn. 9, § 26 Rdn. 9 ff., § 27 Rdn. 3).

Mit Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erlischt ein genehmigungsfreier Aufenthalt gem. Art. 20 I SDÜ (siehe dazu Westphal/Stoppa, ZAR 2002, 315), ebenso die Befreiung vom Erfordernis einer AG gem. § 1 I DVAusIG. Der (unerlaubte) Aufenthalt ist dann - bei Vorsatz - strafbar gem. § 92 I Nr. 1 AusIG. Anstiftung und Beihilfe sind als verselbstständigte Teilnahmehandlungen qualifiziert gem. § 92a I AusIG strafbar. Bleibt es bei dem Versuch des unerlaubten Aufenthalts, etwa weil der Positivstaater ermesensabhängig gem. § 60 III AusIG wegen des Verdachts der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zurückgewiesen wird, macht sich der Positivstaater selbst nicht strafbar, weil der Versuch des unerlaubten Aufenthalts (anders als der Versuch der unerlaubten Einreise) nicht strafbar ist. Aufgrund des § 92a I und III AusIG, indem bereits der Versuch der Anstiftung oder Beihilfe u.a. zum unerlaubten Aufenthalt strafbar ist, stellt der Gesetzgeber den "Schleuser" bereits bei einer Versuchshandlung unter Strafe, während dies bei dem "Haupttäter" (hier der Positivstaater) nicht der Fall ist. Zwar ist grundsätzlich - abgesehen in Bezug auf Verbrechen (vgl. § 30 StGB) - die Strafbarkeit des Teilnehmers erst gegeben wenn eine rechtswidrige Haupttat vorliegt, jedoch ist hier § 92 III AusIG im Verhältnis zu § 30 StGB Lex specialis (so BGH, U. v. 25.03.1999 - 1 StR 344/98, NStZ 1999, 409). Das heißt, dass eine Haupttat im strafbaren Versuch bzw. vollendet nicht vorzuliegen braucht. Trotzdem kann der Schleuser sich wegen Versuchs der Einschleusung gem. § 92a III AusIG i.V.m. §§ 22, 23 StGB strafbar machen. Dies stellt eine Durchbrechung des Akzessorietätsprinzips dar, wie sie im allg. StGB nur in § 30 StGB geregelt ist.

Bei einer Zurückweisung von Positivstaatern ist daher bei entsprechenden Anhaltspunkten gegen einen möglichen Anstifter oder Helfer zu ermitteln. Handelt der Teilnehmer im Ausland, ist er dennoch regelmäßig gem. § 9 II S. 1 StGB das deutsche Strafrecht anwendbar, denn die Teilnahme gilt als an dem Ort begangen, an dem nach seiner Vorstellung die (Haupt-) Tat begangen werden sollte. Ist der Arbeitgeber der Teilnehmer, kann ein Vermögensvorteil (§ 92 a I Nr. 1 AusIG) darin liegen, dass er einen deutlich geringeren Lohn zahlt (zudem keine Sozialabgaben abführt). Im Übrigen ist zu prüfen, ob er wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern (zwei und mehr) handelt (§ 92 a I Nr. 2 AusIG).

## OLG Celle: Anrechnung ausländischer Abschiebungshaft

Die in Großbritannien zurückgelegte Vorbereitungschaft ist auf in D verhängte Abschiebungshaft anzurechnen (OLG Celle, B. v. 9.12.2002, InfAusIR 2003, 111).

**Anmerkung:** Das Urteil wirft die Frage auf, ob auch Zeiten eines Polizeigewahrsams in einem EU-Staat auf die Zeit einer höchstzulässigen Freiheitsentziehung durch die Polizei anzurechnen sind - etwa im Fall von Rückführungen.

## LG Aurich: Wohnungsdurchsuchung zum Auffinden eines Passes

Eine Wohnungsdurchsuchung (WDS) zum Zwecke der Auffindung von Identitätspapieren (hier: Pass eines abgelehnten Asylbewerbers) ist unzulässig und steht außer Verhältnis, wenn sich der Antrag nur auf Vermutungen der Behörde bezieht. LG Aurich (U. v. 07.10.2002 InfAusIR 2003, 15). Das Amtsgericht hatte die WDS auf Antrag der ABH angeordnet. Der Antrag stütze sich auf die Vermutung die Angaben des abgelehnten Asylbewerbers, er habe keinen Pass, stellten eine Schutzbehauptung dar.

## BVerfG zu § 92 I Nr. 1 AusIG - Aufenthalt ohne Duldung -

*Ein abgelehnter Asylbewerber reiste trotz Ausreiseaufforderung / Abschiebungsandrohung sowie Aufforderung, sich die nötigen Heimreisedokumente zu besorgen, nicht fristgerecht aus. Aufgrund tatsächlicher Gründe (fehlender Identitätsnachweis) konnte keine Abschiebung erfolgen. Nach einiger Zeit, während dessen die ABH vergeblich auf Beschaffung der Heimreisedokumente und Ausreise gedrängt hatte, wurde schließlich eine Duldung erteilt. In drei Instanzen wurde der Ausländer für den Zeitraum nach Ablauf der Ausreisefrist bis zur förmlichen Duldungserteilung wegen unerlaubten Aufenthalts gem. § 92 I Nr. 1 AusIG verurteilt, mit der Begründung, das es nach dem klaren Wortlaut der Strafvorschrift nicht auf den möglichen Anspruch auf eine Duldung ankomme, sondern darauf, ob diese zum Zeitpunkt des Verbleibens in D. förmlich vorliege. Das BVerfG (U. v. 06.03.2003 - 2 BvR 397/02) hob die Verurteilung auf.*

### Aus den Entscheidungsgründen:

Ein Ausländer, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung erfüllt, hält sich nicht strafbar unerlaubt auf, wenn er keine Duldung besitzt, insbesondere wenn die Ausländerbehörde pflichtwidrig keine Duldung erteilt. Die Strafgerichte sind von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach § 92 I Nr. 1 AusIG aus.

**Anmerkungen:** Das BVerfG wies in ungewöhnlicher Schärfe die entgegenstehenden Auffassungen, u.a. des BayObLG (B. v. 13.02.2002 - 4 St RR 4/2002) als „...von Verfassungswegen nicht mehr hinnehmbar und deshalb willkürlich...“ zurück und rügte den Verstoß gegen Art. 3 I GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Wir hatten bereits mit dem AG Tiergarten (U. v. 08.10.1998, InfAusIR 1999, 272) die Auffassung vertreten, dass die Strafbarkeit entfällt, wenn eine Duldung nicht erteilt wurde, aber hätte erteilt werden müssen (Westphal/Stoppa, S. 505). Für die Ermittlungspraxis bedeutet dieses Urteil, dass bei Ausländern, die ohne erforderliche AG und ohne Duldung aufgegriffen werden, zwar der Verdacht einer Straftat besteht, d.h. Anzeige und Ermittlungen geboten sind, doch im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zu prüfen ist, ob zwingende Duldungsgründe vorliegen. Volltext unter [www.BVerfG.de](http://www.BVerfG.de) unter Entscheidungen vom 06.03.2003.

## BVerwG: Zwangsgeld gegen Beförderungsunternehmer

Zwangsgeldandrohungen und deren Durchsetzung gegen Fluglinien, welche Reisende ohne Pass und AG nach Deutschland befördern, sind rechtmäßig. Neben der Verhängung eines Zwangsgeldes können auch alle Kosten, beginnend mit der Einreise bis zur Rückbeförderung des Ausländers, dem Beförderungsunternehmer auferlegt werden (BVerwG, U. v. 21.01.2003 Az: C 5.02).

## Kurzmitteilungen aus Europa

### Info zum Amtsblatt der EU

Die Rechtsakte der EU werden im **Amtsblatt der Europäischen Union** - ABIEU (bis 31.01.2003 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft - ABIEG) veröffentlicht (Art. 254 EGV). Das ABIEU Teil L (Legislatio) enthält Rechtsakte, der Teil C (Communicatio) Informationen, Mitteilungen und Entwürfe von Rechtsakten.

**Richtlinien** und **Verordnungen** werden fortlaufend nach Jahrgang - unter Verwendung der letzten beiden Ziffern des Jahres - nummeriert. Bei Richtlinien wird zuerst das Jahr genannt und dann die Nummer (Beispiel: RL 68/360), bei Verordnungen ist es umgekehrt (Beispiel: VO 539/2001).

Die Amtsblätter, auch ältere Ausgaben, sind kostenlos erhältlich unter [http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search\\_oj.html](http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_oj.html).

### Vertrag von Nizza

Der Vertrag von Nizza ist am 01.02.2003 in Kraft getreten (siehe dazu Report Nr. 6 Seite 4).

### Dublin II in Kraft

Die EU-VO 343/2003 (ABIEU L 50 S. 01 v. 18.02.2003.) zur Bestimmung des EU-Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist (auch „Dublin II“ genannt), ist am 17.03.2003 in Kraft getreten (siehe dazu Alien Nr. 6 S. 2). Die VO ist anwendbar auf Asylanträge, die ab dem 1.09.2003 gestellt werden

### Veröffentlichung von Schengen-Handbüchern

Die EU hat folgende Schengen-Handbücher veröffentlicht:

- Gemeinsame Konsularische Instruktion (ABIEG C 313 S. 1 v. 16.12.2002)
- Gemeinsames Handbuch (Schengen-Handbuch für die Grenzkontrolle - ABIEG C 313 S. 97 v. 16.12.2002)
- SIRENE-Handbuch (ABIEU C 38 S. 1 v. 17.02.2003)

Einige vertrauliche Anlagen wurden nicht mit veröffentlicht.

### Literatur - Tipp

**Giemulla**, Zwangsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen in: Zeitschrift für Luft und Weltraumrecht (Inhalt: u.a. Verhältnis § 4a BGG zur Bordgewalt des Piloten nach § 29 III LuftVG)

**Karioth**, Schutzfunktion von. Art. 36 WÜK bei Freiheitsschutz für Ausländer in: Polizei-heute Ausg. 6/2002 S. 227 (Inhalt: U.a. Belehrungspflicht bei Polizeigewalt/Festnahme durch PVB; Verwertungsverbot bei unterbliebener Belehrung).

**Rossi**, Archiv des Öffentlichen Rechts, Beschränkung der Ausreisefreiheit im Licht des Verfassungs- und Europarechts. (Inhalt: U.a. Ausreiseuntersagung gegenüber Hooligans, Berücksichtigung des EU-Freizügigkeitsrechts bei Ausreiseuntersagungen)

**Funke/Kaiser**: Europarecht im deutschen Verwaltungsprozess: Asyl- und Flüchtlingsrecht (Teil 1 und 2) in: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg 2002 Heft 10 S. 409 und Heft 11 S. 457 (u.a. die asylrechtlichen Kompetenzen der EU, bisherige und kommende Rechtsakte zum Asyl- und Flüchtlingsrecht, Dubliner Übereinkommen).

## Zur EUVisumVO

Die EU-Kommission hat eine neue Liste der von den Mitgliedstaaten gem. Art. 3, 4 EUVisumVO geregelten zulässigen nationalen Ausnahmen veröffentlicht (ABIEU C 68 S. 5 v. 21.03.2003).

## Großbritannien suspendiert Übereinkommen über SV-Befreiung für Flüchtlinge

Großbritannien hat zum 11.02.2003 - wie bereits 1986 Frankreich - die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge gem. dem Europäischen Übereinkommen über vom 20.04.1959 vorübergehend suspendiert. Das bedeutet, dass Inhaber von Reiseausweisen für Flüchtlinge aus den Vertragsstaaten nicht mehr visumfrei nach GB reisen können. Umgekehrt sind aber weiterhin Inhaber von britischen Reiseausweisen für Flüchtlinge berechtigt, visumfrei in die Vertragsstaaten des Übereinkommens, also auch nach D, zu reisen (vgl. auch Art. 3 EUVisumVO, § 1 II DVAusG - zum Übereinkommen siehe Westphal/Stoppa S. 45).

## Fall Akrich: Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH

Der EuGH muss sich soweit ersichtlich erstmals mit einem Fall (RS c-109/01 Akrich) befassen, in dem die Inanspruchnahme des EU-Freizügigkeitsrechts unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Missbrauchs zu überprüfen ist. Dem marokkanischen Ehemann (Drittausländer) einer Britin wurde der Ehegatten Nachzug nach GB nach nationalem Recht aufgrund von Straffälligkeit verweigert. Daraufhin begab Sie sich mit ihrem Mann nach Irland. Beide arbeiteten dort im Rahmen des Freizügigkeitsrechts für 6 Monate. Das geschah in der Absicht, danach mit ihrem Mann unter Berufung auf das für ihn nun einmal erlangte Freizügigkeitsrecht in Anlehnung an das Singh-Urteil des EuGH (U. v. 07.07.1992 C-370/90) nach GB zurückkehren zu können. Der EuGH hatte im Fall Singh entschieden, dass der Ehegatte bei Rückkehr zumindest in den Genuss der Rechte kommen muss, die das EU-Recht ihm gewähren würde, wenn sein Ehegatte (EU-Bürger) in einen anderen Mitgliedsstaat einreisen und sich dort aufhalten würde.

Der Generalanwalt legt bei seinem Schlussantrag in bemerkenswerter Weise das gesamte EU-Freizügigkeitsrecht dar. Eine für die Einarbeitung in diese Materie ausgesprochen lehrreiche Ausführung, die jedem EU-rechtlich Interessierten zur Lektüre empfohlen wird. Quelle: <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> unter Parteien Akrich eingeben.

## Rückführungsabkommen D- Slowakei

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakei haben am 19.02.2003 ein Abkommen über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen geschlossen, das am 20.05.2003 in Kraft tritt. Es regelt die Übernahme von Staatsangehörigen der Vertragsparteien und die Übernahme in den oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen durch den ersuchten Staat.

## Klarstellung

### Abgelaufene NL- Pässe: Ergänzung

Im Report Nr. 6 haben wir darüber informiert, dass bis zu 5 Jahre abgelaufene niederländische Pässe nicht mehr im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs v. 13.12.1957 (EÜPV) als gültige Grenzübergangspapiere gelten. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zwischen D und den NL weiterhin **ein bilaterales Abkommen** über die Aufhebung des Pass- und Sichtvermerkszwangs (GMBl. 1958 S. 191) besteht. Nach Art. 2 des Abkommens dürfen Niederländer u.a. mit einem **nicht länger als 5 Jahre abgelaufenen** niederländischen Nationalpass über alle Grenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und von dort ausreisen (vgl. dazu auch Westphal/Stoppa, S. 33).